
Ersatzprüfung - Öffentliches Recht II

17. Juli 2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit Deckblatt vier Seiten und zwei Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 ca. 80 %

Aufgabe 2 ca. 20 %

Total 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Frage 1 (ca. 80 %)

Jedes Jahr in der Woche nach Aschermittwoch findet die Basler Fasnacht statt. Während dreier Tage ist die Basler Innenstadt fest in den Händen der Fasnächtler. An zwei Nachmittagen findet auf einer vorgegebenen Route der Cortège (Umzug) statt, bei dem über 10'000 maskierte Fasnächtler zu Fuss oder auf Wagen und Kutschen ihre Sujets präsentieren.

Die Wagenclique X. wollte an der letzten Fasnacht am Cortège teilnehmen. Gestützt auf die Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht verweigerte das Fasnachts-Comité, ein privatrechtlicher Verein, die Zulassung. Das Comité begründete seinen Entscheid unter Verweis auf die genannten Polizeivorschriften, gemäss denen aus Sicherheitsgründen nicht mehr als 120 Wagen von Wagencliquen zum Cortège zugelassen werden.

Herr Y., Präsident des Vereins der Wagenclique X., behauptet, die Ablehnung hänge wohl damit zusammen, dass im Comité sein Nachbar sitze, mit dem er sich seit Jahren in einem unschönen Nachbarschaftsstreit befinde. Sein Nachbar habe die Gelegenheit wahrgenommen, ihm und seiner Wagenclique durch die Nicht-Zulassung "eins auszuwischen". Herr Y. räumt allerdings ein, dass es möglich sei, dass sich mehr als 120 Wagencliquen beworben hätten.

Andere Vereinsmitglieder der Wagenclique X. mutmassen dagegen, die Ablehnung habe deswegen stattgefunden, weil ihre Clique bekannt für ihre pointiert angriffigen Sprüche sei. Vermutlich seien diese einigen Politikerinnen und Politikern aufgestossen, welche dann ihren Einfluss im Fasnachts-Comité geltend gemacht hätten.

Fragen:

- a. Diskutieren Sie die Rechtsnatur der Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht vom 16. Dezember 2014 (vgl. unten) (ca. 20 %);
- b. Analysieren Sie das Rechtsverhältnis zwischen dem Fasnachts-Comité und der Wagenclique X. (ca. 25 %);
- c. Beurteilen Sie die Rechtmässigkeit der Verweigerung der Teilnahme am Cortège (ca. 35 %).

(Achten Sie bei diesen Frage besonders auf eine nachvollziehbare Gedankenführung und auf eine präzise Sprache).

Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht vom 16. Dezember 2014

Die Kantonspolizei Basel-Stadt, gestützt auf §§ 1 und 2 des Polizeigesetzes (PolG, SG 510.100) [...] legt hinsichtlich der Fasnacht folgendes fest:

I. Allgemeines

§ 1. Fasnachtsbeginn und -ende, Cortège und „Zyschdigsroute“

¹ Die Basler Fasnacht beginnt am Montag nach Aschermittwoch um 04.00 Uhr mit dem Morgestraich und endet am darauffolgenden Donnerstag um 04.00 Uhr.

² Am Montag- und Mittwochnachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr finden die vom Fasnachts-Comité organisierten Fasnachts-Umzüge (Cortège) ausschliesslich auf den im Zentrum von Gross- und Kleinbasel vorgeschriebenen Routen statt.

³ Am Nachmittag des Fasnachtsdienstags findet kein vom Comité organisierter Umzug statt; Fasnachtswagen und Chaisen werden zur ausschliesslichen Beförderung von Kindern, alten und gebrechlichen Personen nur auf der sogenannten „Zyschdigsroute“ zugelassen.

⁴ Die „Zyschdigsroute“ beginnt vom Blumenrain herkommend via Spiegelgasse - Marktgasse - Marktplatz - Eisengasse - Blumenrain. Im Kleinbasel stehen folgende Strassen zur Verfügung: Untere Rebgasse - Claraplatz - Greifengasse - Untere Rheingasse - Kasernenstrasse. Die Einfahrt erfolgt via Klybeckstrasse, Klingentalstrasse oder vom Marktplatz via Eisengasse über die Mittlere Rheinbrücke nach links in die Untere Rheingasse. Die Mittlere Rheinbrücke darf zur „Überbrückung“ der beiden Routen benutzt werden.

§ 2. Definitionen

¹ „Wagen“ sind Gefährte, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden oder selbständig fahrbar sind.

[...]

II. Verhalten an der Fasnacht

§ 3. Allgemeine Ordnung und Sicherheit

¹ Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gelten für alle an der Fasnacht anwesenden Personen.

² Auf alte und gebrechliche Personen, insbesondere auf Kinder, die sich an die Fasnachtswagen drängen, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

³ Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von „Konfetti-Kanonen“ geboten.

⁴ Harte Gegenstände (z.B. Orangen) dürfen nicht blindlings in die Menge oder gegen Fenster geworfen werden.

[...]

§ 4. Trommeln, Pfeifen, Musizieren und Fasnachtszüge

[...]

III. Wagen und Requisiten

§ 5. Allgemeines

¹ Aus Sicherheitsgründen werden zum Cortège insgesamt nicht mehr als 120 Wagen von Wagencliquen, 15 Wagen von übrigen Cliquen und 30 Chaisen zugelassen. Das Fasnachts-Comité (nachstehend Comité), als Organisator des Cortèges, entscheidet endgültig über die Zulassung von Wagen und Chaisen.

[...]

§ 6. Betriebssicherheit der Fasnachtsfahrzeuge

[...]

IV. Wirtschaftsbetriebe und Warenverkauf

§ 7. Wirtschaftsbetriebe

[...]

§ 8. Warenverkauf

[...]

V. Weitere Bestimmungen

§ 9. Feuerpolizeiliche Vorschriften

[...]

§ 10. Verkehrspolizeiliche Anordnungen

Die für die Dauer der Fasnacht notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen zur Lenkung und Regelung des übrigen Verkehrs werden von der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei gesondert erlassen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 11. Widerhandlungen

[...]

§ 12. Wirksamkeit

Diese Polizeivorschriften sind zu publizieren. Sie treten auf das fünfte Wochenende vor der Fasnacht in Kraft und gelten bis und mit dem dritten Sonntag nach der Fasnacht.

Frage 2 (ca. 20 %)

Das Bundesgericht hat in einem unveröffentlichten Bundesgerichtsentscheid eine bestimmte Technik zur Berechnung des Alkoholgehalts im Blut von Automobilistinnen und Automobilisten (schematischer Abzug von Gewichtsprozenten) für zutreffend erachtet. Darf das Bundesgericht in einem neuen Fall eine strengere Berechnung zur Anwendung bringen, die im konkreten Fall zur Folge hat, dass X. eine höhere Busse bezahlen muss?